

## Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Bürgerhaus

*Jeder Besucher ist im Bürgerhaus der Stadt Heide gern gesehen und soll sich hier wohlfühlen. Weil der Besucher und Nutzer möglichst ungehindert seinen Interessen nachgehen möchte, ist es unerlässlich, dass einige Regeln für die Benutzung dieser Einrichtung beachtet werden:*

### A. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Nutzer und Besucher im gesamten Gebäude.

### B. Allgemeine Bedingungen

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den/die jeweils zur Nutzung genehmigten Raum/Räume vor der Benutzung auf seine/ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und eventuelle Mängel der Stadt Heide unverzüglich anzuzeigen.

2. Bei technischen Mängeln, Störungen, Kleinreparaturen und Schäden im oder am Bürgerhaus ist wochentags in jedem Fall der Büroassistenzdienst (Hausmeister) über

Tel.: 04 81/68 50-160 /-161 oder  
01 72/15 23 79 8  
01 72/15 23 98 2,

außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sowie an Wochenenden und gesetzl. Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Baubetriebshofes unter

Tel.: 01 71/2 66 06 99

zu informieren.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen des Büroassistenzdienstes (Hausmeisters) sowie dem Bauhofmitarbeiter Folge zu leisten.

4. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Er hat auch dafür in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder, Gäste oder Helfer diese Ordnung beachten. Für jede Veranstaltung muss ein Verantwortlicher namentlich benannt werden und bei jeder Benutzung anwesend sein. Dem verantwortlichen Leiter der Gruppe obliegt der ordnungsgemäße und störungsfreie Ablauf der Veranstaltung. Er hat auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu achten. Wenn der Stadt Heide keine andere Person genannt wird, ist dies der Unterzeichner des Nutzungsantrages. Die polizeilichen Vorschriften, die Feuerschutzbestimmungen und das Gesetz zum Schutze der Jugend müssen eingehalten werden. Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind vom Veranstalter einzuholen.

5. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau im Bürgerhaus obliegt dem Veranstalter. Das Aufstellen der Tische und Stühle kann frühestens nach dem vertraglich vereinbarten Überlassungstermin erfolgen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen, dazu gehört u.a. auch die Nutzung von Tischen und Stühlen aus anderen nicht angemieteten Räumen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Heide.

6. Im Bürgerhaus allgemein vorhandene Geräte und Einrichtungen können von allen Nutzern kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Benutzung der Bühnenelemente sowie weiterer Geräte im „Stauraum“ des Großen Saals bzw. des Kleinen Saals gelagerte Geräte und Einrichtungen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Fachdienst 34 –Gebäudemanagement- oder durch den Büroassistenzdienst (Hausmeister) erlaubt. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung wieder an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Auf die pflegliche Behandlung ist zu achten. Für Beschädigungen haftet der Nutzer. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt Heide zu melden.

7. Die Haupteingangstür ist **ca. 15 Minuten nach Beginn** der Veranstaltung abzuschließen.

8. Für eine ausreichende Belüftung der Räume ist zu sorgen.

9. Die Verschwendung von Wärme, Elektroenergie und Wasser ist zu vermeiden.

10. Der im Großen Saal angebrachte Sonnenschutz (Gardinen/Übergardinen) darf nur mit dem vorhandenen Zugseil betätigt werden.

11. Ohne Gefahr dürfen weder Hausalarm- oder Feuerwehrauslöser betätigt, noch die Notausgänge/Fluchttüren benutzt werden. Die **Kosten für Fehleinsätze** des städt. Personals bzw. der Feuerwehr durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auslösen der Meldeanlagen, trägt der Nutzer.

12. Das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (Fahrräder etc.) ins Bürgerhaus ist nicht gestattet.

13. Plakate, Mitteilungen, Dekorationen etc. im Bürgerhaus dürfen nur nach Rücksprache mit dem Fachdienst 34 –Gebäudemanagement oder dem Büroassistentendienst (Hausmeister) und ohne Beschädigung des Bürgerhauses angebracht werden. Nägel und Schrauben sind nicht zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Glasflächen, Türen und Wänden untersagt.

14. Das Betreten des Kellergeschosses ist verboten.

**15. Der jeweilige Raum muss spätestens bis zum Beginn der nächsten Nutzung wieder so hergestellt sein, dass er für den Folgenutzer brauchbar ist.** Sofern mit dem Fachdienst 34 – Gebäudemanagement oder dem Büroassistentendienst (Hausmeister) keine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen die Stühle und Tische an ihren regelmäßigen Aufbewahrungsplatz zurückgestellt werden (**vgl. Tisch- u. Bestuhlungspläne**“, die an den jeweiligen Eingängen zu den Räumen aushängen). Die Endreinigung wird durch die Nutzungsgenehmigung geregelt. In jedem Fall sind die Tische abzuwischen und die Räume besenrein zu hinterlassen. Reinigungsmaterial/Besen befinden sich in der Garderobe. Bei der Vermittlung einer Reinigungshilfe nach Veranstaltung ist die Stadt Heide behilflich.

17. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass der anfallende Müll nach den jeweils gültigen Umweltvorschriften der Stadt Heide sachgerecht entsorgt wird.

18. Die Haupteingangstür (doppelt abschließen) und alle Türen innerhalb des Bürgerhauses (außer die Notausgangstür im Turm) und sowie die Fenster sind beim Verlassen des Bürgerhauses nach Übungszeiten oder Veranstaltungen zu verschließen. Dabei ist darauf zu achten, ob sich unbefugte Personen im Bürgerhaus aufhalten. Das Licht ist auszuschalten. Befinden sich noch Nutzer im Bürgerhaus, so sind -nach Rücksprache mit dem verbleibenden Nutzer- die Fluchttüren im Erdgeschoss [= Foyer zum Turm] und im 1. Stock [= Turm zum Flur 1. Stock] nicht abzuschließen. Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass dieser nach Beendigung die Türen abschließt. Jeder Nutzer erhält von der Stadt Heide einen für seine Nutzungsart geeigneten Transponder (Schlüssel), den er sorgfältig aufbewahren muss. Bei einem Verlust ist der Inhaber verpflichtet, dies dem Fachdienst 34 –Gebäudemanagement- bzw. dem Büroassistentendienst (Hausmeister) umgehend zu melden. Bei einem Verlust eines Transponders hat die/der Unterzeichnende Schadenersatz zu leisten und kann für alle Folgen, die sich aus dem Verlust ergeben, haftbar gemacht werden.

### **C. Rauchverbot**

Das Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet! Die Kosten für Fehleinsätze der Feuerwehr durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auslösen der Brandmeldeanlage, trägt der Nutzer.

### **D. Küchennutzung**

Die Nutzung der Teeküchen sowie des städtischen Geschirrs/Besteck ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Fachdienst 34 –Gebäudemanagement - gestattet. Nach Gebrauch ist das Geschirr bzw. das Besteck durch den Nutzer zu reinigen. Zur Reinigung kann der stadteigene Geschirrspüler genutzt werden. Das gereinigte Geschirr ist durch den Nutzer wieder in die Küchenschränke einzuräumen.

### **E. Haftung**

1. Benutzer und Veranstalter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt Heide oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt Heide von allen Schadenersatzforderungen Dritter frei. Entstehende Schäden am Bürgerhaus oder deren Einrichtungen sind der Stadt Heide unverzüglich zu erstatten. Die Reparatur erfolgt durch die Stadt Heide. Sondervereinbarungen sind im Ausnahmefall möglich.

2. Die Stadt Heide haftet ausdrücklich auch nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen auf den angrenzenden Parkplätzen um das Bürgerhaus, abgelegte Kleidungsstücke (Garderobe) und andere von den Benutzern, deren Gästen oder Helfern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

3. Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer, Besucher oder das Bürgerhaus und den Außenanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung des Bürgerhauses abhängig gemacht werden kann.

Mit Inanspruchnahme und Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden diese Bedingungen anerkannt. Benutzer des Bürgerhauses, die diesen Nutzungsbedingungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

25746 Heide, 18.7.2007

**S t a d t H e i d e**  
**Der Bürgermeister**  
**Gez. Ulf Stecher**  
**Bürgermeister**